

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung
– Drucksachen 14/3459 und 14/3493 –

Versorgung der Ministerinnen und Minister und des Ministerpräsidenten durch Änderung des Ministergesetzes abschmelzen

Der Landtag stellt fest, dass das Ruhegehalt der Ministerinnen und Minister sowie des Ministerpräsidenten entsprechend der Versorgung der Abgeordneten (i. H. von maximal 68 % der ruhegehaltsfähigen Bezüge) neu geregelt werden muss.

Begründung:

Mit dem Erreichen des Ruhegehaltsalters steht den ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung Ruhegehalt zu, das sich im Umfang nach ihrer Amtsdauer bemisst. Nach der geltenden Rechtslage des Ministergesetzes ist nach entsprechender Amtszeit ein Ruhegehalt i. H. von maximal 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Amtsbezüge erreichbar. Diese Regelung ist entsprechend der Versorgung der Abgeordneten i. H. von maximal 68 % der monatlichen Bezüge anzupassen.

Für die Fraktion:
Herbert Jullien

